

# Erstes Kapitel: Einleitung

Der Arzt und die von ihm getroffenen Behandlungsentscheidungen galten lange Zeit als unantastbar. Diese Auffassung hat sich im Laufe der Zeit gewandelt. Sowohl das Recht als auch die Rechtsprechung – und dem folgend die Literatur – setzen sich zunehmend mit der Arzthaftung auseinander.<sup>1</sup>

Innerhalb der Medizin und mithin des Medizinrechts gibt es neben dem Arzt aber auch noch andere Berufsgruppen, die, im Falle eines Fehlgehens der Behandlung, zur Haftung herangezogen werden können. So ist in dem besonders schadensträchtigen Bereich der Geburtshilfe die Hebamme zu nennen.<sup>2</sup> Dieser Beruf zählt zu einem der ältesten Berufsbilder überhaupt.<sup>3</sup> Dennoch hat sich der rechtliche Rahmen des Berufes in großen Teilen erst in der jüngeren Zeit herausgebildet.

Die Hebamme haftet unter Umständen in dem gleichen Maße wie auch der Arzt, wird aber in der Literatur allenfalls am Rande erwähnt.<sup>4</sup> Werke, die sich ausführlicher mit der Hebamme befassen sind zumeist bereits vor Jahren erschienen und konnten somit die neuen Entwicklungen noch nicht berücksichtigen.<sup>5</sup> Dies ist insofern betrüblich, als dass sich in den letzten Jahren einige Veränderungen ergeben haben, die für die Hebamme durchaus Relevanz aufweisen. Die Grundsätze der Arzthaftung lassen sich zwar in manchen Aspekten auf die Hebamme übertragen, können aber keinesfalls generell auf sie angewendet werden, weil dabei die besondere Stellung der Hebamme innerhalb der Medizin übergangen würde. Somit eignet

---

<sup>1</sup> *Katzenmeier*, Arzthaftung, S. 31; *Spickhoff*, NJW 2002, 2530, 2530; *Heilmann*, NJW 1990, 1513, 1513.

<sup>2</sup> *Lichtmanegger*, Der Gynäkologe 2004, 15, 15; *Hübner*, in: Terbille/Clausen/Schroeder-Printzen, MAH Medizinrecht, § 19 Rn. 197.

<sup>3</sup> *Schanz/Schuck*, RDG 2012, 220, 220.

<sup>4</sup> *Bohne*, Delegation ärztlicher Tätigkeiten, S. 76; Vgl. *Hübner*, in: Terbille/Clausen/Schroeder-Printzen, MAH Medizinrecht, § 19 III; *Hager*, in: Staudinger, BGB Kommentar, § 823 Rn. I 31a; *Laufs/Kern*, in: Laufs/Kern, Handbuch des Arztrechts, § 100 Rn. 20; ausführlicher *Deutsch/Spickhoff*, Medizinrecht, Kapitel III und X.

<sup>5</sup> *Hiersche*, Die rechtliche Position der Hebamme; *Sträßner*, Das Recht der Hebamme; *Diefenbacher*, Praxisratgeber Recht für Hebammen.

sich die Lektüre der Texte, die sich mit der Arzthaftung befassen, für die Hebamme nur bedingt.

Die vorliegende Arbeit bietet deshalb einen grundlegenden Überblick über die Haftung der Hebamme und zeigt unter Auswertung der einschlägigen Rechtsprechung auf, inwiefern die Haftung des Arztes und der Hebamme synchron verlaufen und wann eine differenzierte Betrachtungsweise angebracht ist.

Neben der Darstellung des geltenden Rechts soll des Weiteren begutachtet werden, inwieweit die Sonderstellung der Hebamme innerhalb des Haftungsrechts Berücksichtigung findet und ob diese ausreichend ist.

Dieses Thema ist somit für Juristen ebenso wie für Hebammen von Interesse. So sollen komplexe Zusammenhänge innerhalb des Medizinrechts differenziert betrachtet und beurteilt werden ohne auf der anderen Seite den Praxisbezug vermissen zu lassen.

Hebammen sollen durch dieses Werk einen tieferen Einblick erhalten können, nach welchen juristischen Grundsätzen sich ihre Haftung begründen kann, welche prozessualen Besonderheiten zu beachten sind und eventuell sogar Denkanstöße erhalten, wie sie in ihrem beruflichen Alltag einer Haftung vorbeugen können.

Juristen können sich hingegen ein Bild von den besonderen Anforderungen machen, die an die Geburtshilfe und insbesondere an die Hebammen gestellt werden. Die Besonderheit der Haftung innerhalb des Medizinrechts ist, dass das Verletzungsobjekt der Mensch ist und der Tätigkeit eine erhöhte Schadensneigung inneohnt, also der kleinste Sorgfaltsverstoß bereits zu einer erheblichen Schädigung führen kann.<sup>6</sup>

Strafrechtliche Aspekte werden dabei weitestgehend außer Betracht gelassen. Daneben werden auch die Problematiken des „wrongful life“ keine Berücksichtigung finden.

Es sei außerdem an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass sich diese Arbeit gleichermaßen an beide Geschlechter richtet, also insbesondere auch an Entbindungspfleger. Bei dem Arztberuf wird ebenfalls auf eine gendergerechte Bezeichnung verzichtet, aber auch hier gilt alles für den Arzt Gesagte ebenso für Ärztinnen.

---

<sup>6</sup> *Deutsch/Spickhoff*, Medizinrecht, Kapitel VII Rn. 296.